



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundesvorstand

**Stellungnahme
der Gewerkschaft der Polizei (GdP)**

**zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)**

einer

**Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Berlin, 21.04.2022

Vorbemerkung

Investitionen in Personal bei der Polizei statt Privatisierung hoheitlicher Aufgaben

Die Frage, die der Ordnungsgeber mit dem vorgelegten Entwurf aufwirft und zu beantworten versucht (wie lässt sich eine sog. „Entlastung“ der Polizei bewerkstelligen?) dürfte sich aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei (GdP) im Idealfall nicht stellen. Und sie müsste auch nicht gestellt werden, wenn die Länder ihren Polizeien igs. ausreichend Personal zur Verfügung stellten. Wäre dies der Fall, so hätte eine Abstellung der für Transportbegleitungen benötigten Polizeikräfte keine kapazitiven Herausforderungen zur Folge und die Diskussion über ggf. notwendige sog. „Entlastungen“ würde sich erübrigen.

Daher ist ein gewichtiger Kritikpunkt, den wir als GdP im Zusammenhang mit dem vorgelegten Referentenentwurf des BMDV vorbringen, unabhängig vom Entwurf des Verordnungstextes selbst zu sehen. Wir setzen uns dafür ein, dass die Polizei überall in Deutschland über eine Personaldecke verfügt, die eine jederzeitige Wahrnehmung hoheitlicher polizeilicher Aufgaben, zu denen wir grds. auch den Eingriff in den fließenden Verkehr zur Sicherstellung der Sicherheit im Straßenverkehr zählen, ermöglichen kann und die geführte Diskussion um eine sog. „Entlastung“ der Polizei von bestimmten vermeintlich weniger prioritären hoheitlichen Aufgaben obsolet machen würde.

Zugleich warnen wir davor, dass die im Entwurf vorgesehenen Änderungen im Recht, durch Privatisierung hoheitlicher Aufgaben, mittel- bis langfristig negative Auswirkungen auf den Stellenwert der Polizei im Verkehrsgefüge und auf das Ansehen der im Verkehrsbereich tätigen Polizeibeschäftigten haben könnte. Keinesfalls darf der vorgelegte Entwurf den Ausgangspunkt einer Welle von Privatisierungsbestrebungen im Bereich der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr - und ggf. auch darüber hinaus - darstellen.

Im Einzelnen

I. §36a StVO-NEU: durch Privatisierung hoheitlicher Aufgaben verliert die Polizei ein begründetes Alleinstellungsmerkmal bei der Gewährleistung der Straßenverkehrssicherheit

Der Eingriff in den fließenden Verkehr (u. a. zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr) stellt eine hoheitliche polizeiliche Aufgabe dar. Die GdP bekräftigt, dass sich diese Feststellung explizit auch auf solche Eingriffe bezieht, die im Rahmen von Transportbegleitungen vorzunehmen sind.

Der Referentenentwurf sieht u. a. vor, einen neu geschaffenen §36a in die StVO aufzunehmen, der - erstmalig im Rechtsgefüge des deutschen Straßenverkehrsrechts - anderen als „Polizeibediensteten“ gem. §36 StVO die hoheitliche Aufgabe des Eingriffs in den fließenden Verkehr erlauben würde. Damit wäre künftig nicht nur den Zeichen von „Polizeibediensteten“, sondern auch denen der neu einzuführenden privaten sog. „Transportbegleiter“ Folge zu leisten. Künftig dürften Private hoheitliche Anordnungen vor Ort ausüben und hierbei - anders als z. T. bereits in einigen Ländern praktiziert - auch eigene Ermessensentscheidungen treffen.

Dies ist abzulehnen, da die Polizei durch einen neu geschaffenen §36a StVO ihr begründetes Alleinstellungsmerkmal mit Blick auf die Befugnis zum Eingriff in den fließenden Verkehr verlieren

würde. Aufgrund der besonderen Herausforderungen und der Tragweite, die mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe verbunden sind, ist der Eingriff in den fließenden Verkehr im Gefüge des deutschen Straßenverkehrsrechts bislang richtigerweise ein Alleinstellungsmerkmal der Polizei, deren Beschäftigte über eine jahrelange Ausbildung, Erfahrung und entsprechende Rechtsstellung verfügen, um solche Maßnahmen (rechts-)sicher durchführen zu können.

II. §5 Abs. 1 Nummer 1 und 2 StTbV-E: Neue Aufgaben für die Polizei statt sog. „Entlastung“

Aus Sicht der GdP ist anzumerken, dass die erhoffte und im Begründungstext zum Entwurf dargelegte sog. Entlastungswirkung für die Polizei nicht ohne Weiteres eintreten wird.

Vielmehr würden - im Zusammenhang mit den im Verordnungsentwurf gem. §5 Abs. 1 Nummer 1 und 2 StTbV-E notwendiger- und folgerichtiger Weise (!) vorgesehenen Schulungsmaßnahmen und den vorgesehenen praktischen 'Hospitationen' für die anzulernenden angehenden Transportbegleiter:innen - auf die Polizei durchaus auch neue und zusätzliche Aufgabenfelder und somit ggf. auch neue Belastungen zukommen. Dies gilt es bei der Bemessung der beabsichtigten Entlastungswirkung der Polizei der angedachten Veränderungen zu beachten und in der Praxis durch geeignete Maßnahmen abzufedern.